

Landratsamt Straubing-Bogen

Merkblatt „Trichinenprobenahme und Kennzeichnung bei Wildschweinen durch ermächtigte Jäger (JAB)“

1. Probenahme:

Beim erlegten und zu untersuchenden Wildschwein ist entweder

- aus der Unterarmmuskulatur (Antebrachium) in Ausnahmefällen
- aus der Zwerchfellmuskulatur
(möglichst sehnens- und bindegewebefrei, keine sonstigen Organe)

eine **Probe von 60 g zu entnehmen !**

(mind. 10 g für Untersuchung und 50 g für eine ggf. erforderliche Nachuntersuchung – sh. Anhang III Lit. a) und d) der VO (EG) Nr. 2075/2005).

2. Kennzeichnung durch Wildmarke

Die Wildmarke ist durch den beauftragten Jäger an Bauch oder Brustkorb des erlegten Wildschweines anzubringen.

Der Abriss der Wildmarke ist bei der Probenahme abzutrennen und zusammen mit der Trichinenprobe zur Identifikationsabsicherung in einem zweckmäßigen, auslaufsicheren und hygienischen Behältnis (z.B. handelsüblicher Gefrierbeutel, Kunststoffbeutel) zu verpacken.

Die Proben sind selbstverständlich nur einzeln mit dem zugehörigen Abrissetikett einzutüten. Die Wildmarken sind ihrer Nummerierung entsprechend fortlaufend zu verwenden.

3. Wildursprungsschein

Jede entnommene Trichinenprobe ist zusammen mit dem in seinem oberen Teil vollständig und gewissenhaft vom Jäger ausgefüllten Wildursprungsschein (Original und zwei Durchschriften) durch den Jäger bei der/den festgelegten Trichinenuntersuchungsstelle/n abzugeben. Alle erforderlichen Angaben sind gut lesbar einzutragen; Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!

4. Abgabe bei der Trichinenuntersuchungsstelle

Die Trichinenprobe (einschließlich Abriss der Wildmarke) und der Wildursprungsschein sind unverzüglich nach der Probeentnahme entweder direkt bei der nachstehend angegebenen Trichinenuntersuchungsstelle des Landkreises Straubing-Bogen abzugeben oder können alternativ auch an den nachstehend genannten Sammelstellen hinterlegt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Öffnungszeiten einzuhalten.

Die bei der Untersuchungsstelle bzw. den Sammelstellen geltenden organisatorischen Vorgaben sind zu beachten!

Trichinenuntersuchungsstellen	Untersuchungspersonal	Telefon
Akkreditierte Trichinenuntersuchungsstelle Straubing Leutnerstraße 15 94315 Straubing	Amtl. FLU-Personal des LKR. SR-BOG • Frau Kerstin Jaretzke • Herr Martin Kraus	09421/973-168
Sammelstellen für Trichinenproben:		
Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen	Leutnerstr. 15 94315 Straubing	09421/973-168
Metzgerei Gütlhüber (für Schlachtbetriebe und Jäger)	Nolteweg 11 94336 Hunderdorf	
Sammelstelle Schranner Stefan - <u>nur für Jäger –</u> -	Habelsbacher Str. 2 84082 Laberweinting	

5. Trichinenuntersuchung

An der Trichinenuntersuchungsstelle Straubing bzw. den Sammelstellen können die Trichinenproben während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine Untersuchung der Proben am Abgabetag ist nur gewährleistet, wenn die Proben am Montag bis 13:00 Uhr und am Donnerstag bis 10:00 Uhr im Untersuchungslabor eintreffen (beachte: In Kalenderwochen mit Feiertagen kann es zu Verschiebungen kommen).

Die Freigabe der untersuchten Trichinenprobe(n) erfolgt gem. der getroffenen Vereinbarung „Freigaberegelung“, d.h. nach einer sog. Sperrfrist werden die Schlachtkörper ab einem bestimmten Zeitpunkt nach erfolgter Untersuchung automatisch als frei von Trichinen angesehen, solange keine gegenteilige Information an den Auftraggeber erfolgt.

Da nur im Falle eines Trichinenfundes eine Benachrichtigung erfolgt, ist die verfügte Sperrvorgabe strikt einzuhalten. Sollten Zu widerhandlungen bekannt werden, ist mit dem sofortigen Widerruf der Beauftragung/Übertragung zu rechnen.

Das Original des Wildursprungsscheins, auf dem nach Abschluss der Trichinenuntersuchung das Ergebnis dokumentiert wird, verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle, der Jäger erhält zwei Durchschriften, von denen er eine 2 Jahre lang aufbewahren muss. Eine Durchschrift ist dem gekennzeichneten Tierkörper bei der Abgabe durch den Jäger beizufügen.

In jedem Fall handelt strafbar, wer Fleisch, das der Fleisch- oder Trichinenuntersuchung unterliegt, zum Genuss für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene amtliche Untersuchung durchgeführt worden ist (§ 23 Abs. 2 Tier-LMHV i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchst. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB-).

Fahrlässiges Handel stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Tier-LMHV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB dar und kann mit Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

6. Trichinenuntersuchungsgebühr

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung wird durch das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß geltendem Tarif mittels Rechnungstellung nachträglich erhoben.